

# Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:  
Ziel ins Haus durch Zustänger  
Mf. 1.20 vierseitig.  
Ziel ins Haus durch die Post  
Mf. 1.30 vierseitig.

Mit einer vierseitigen  
Illustrierten Sonntagsbeilage.



Verlag und Druck:  
**Günz & Eule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

Wahlsitzungen:  
Für Unterarten der Amtshauptmannschaft Grimma 12 Pf., die fünfgeschwerte Zelle, an jeder Stelle und für Nachdrücke 15 Pf.  
Bei Wiederholungen Robert.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigennahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des erscheinens.

Nr. 13.

Mittwoch den 31. Januar 1912.

23. Jahrgang.

## Amtliches Milzbrandverdächtiges Kindreich.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Grimma hat wahrscheinlich gehabt, daß bei lebendem oder milzbrandverdächtigem Kindreich nicht immer die Vorschriften der Verordnungen vom 27. November 1907 und 5. August 1909 befolgt werden.

Beide Verordnungen werden hiermit veröffentlicht.

Naunhof, am 29. Januar 1912.

Der Bürgermeister.

930 II V.

Dresden, am 27. November 1907.

Noch § 31 des Reichsviehgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 410) ist die Schlachtung — d. h. die Tötung mit Blutentziehung — von milzbrandverdächtigen Tieren verboten. Dem entspricht es, daß solche Tiere vom Fleischbeschauer auf Grund des Lebendbeschau von der Schlachtung zurückgewiesen werden, wie sie ja auch nach § 1, 1a des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung vom 24. Oktober 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74) von dieser Versicherung ausgeschlossen sind.

Nun kommt, wenn auch nicht häufig, so doch zuweilen der Fall vor, daß die Annahme des Milzbrandverdachtes irrig war, sondern das Tier an einer Krankheit leidet, die, wenn sie richtig erkannt worden wäre, weder zur Zurückweisung von der Schlachtung noch zum Ausschluß von der Versicherung geführt hätte.

Tötet nun der Besitzer das Tier nicht wegen des ausgesprochenen Milzbrandverdachtes, sondern es stirbt an der Folge seiner wirklichen Krankheit, so kann der Besitzer keine Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1886, § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 63) erhalten und zwar erleidet er diesen Schaden nur infolge der irrtigen Erkenntnis des Fleischbeschauers, da er andernfalls das Tier ganz oder teilweise als Schlachtstück hätte verwerfen können.

Doch diesem Missstand abgeholfen werde, ist umso mehr erwünscht, als er gerade den gewissenhafteren Fleischbeschauer trifft, den weniger Gewissenhaften aber zu dem Versuche veranlaßt, dem Nebel, das bei der gewissen Schwierigkeit der Erkenntnis des Milzbrandes jeden treffen kann, durch Rauschlachtung des ihm milzbrandverdächtigen Tieres zu entgehen.

Da hiermit erheblich veterinarpolizeiliche Bedenken verbunden sind, es auch überhaupt im Interesse der Seuchenverhütung liegt, daß milzbrandverdächtige Tiere getötet werden, so will das Ministerium des Innern verschwiegene hiermit anordnen, daß in allen Fällen, in denen milzbrandverdächtige Tiere zur Schlachtung gebracht werden, den Besitzern unter Hinweis auf die vorerwähnten möglichen Folgen durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer empfohlen werde, das Tier alsbald töten zu lassen. Eine ausdrückliche Anordnung der Tötung darf jedoch nicht erfolgen, da sie das Reichsviehgesetz für Milzbrand nicht vor sieht.

Ist in solchen Fällen die Tötung wegen eines von einem Tierarzt nach gewissenhafter Überzeugung ausgesprochenen Milzbrandverdachtes erfolgt, so wird das Ministerium des Innern, solange diese Anordnung besteht, die Gewährung von Entschädigung gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. März 1886 auch für solche Fälle anweisen, in denen sich der Milzbrandverdacht nicht bestätigt hat.

Ministerium des Innern.  
Für den Minister: Merz.

4455 II V. Dresden, den 5. August 1909.  
Bei Handhabung der Verordnung vom 27. November 1907, 930 II V., über die Entschädigung von Milzbrandverdächtnissen hat sich ergeben, daß es nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Fleischbeschauer rechtzeitig zu erlangen. Um diesem Nebelnde Rechnung zu tragen, da die Rauschlachtung milzbrandverdächtiger Kinder unbedingt vermieden werden muß, wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 an weiter verordnet, daß es ausnahmsweise, wenn dringende Gefahr besteht, daß das Tier vor Ankunft des wissenschaftlichen Fleischbeschauers verende, auch genügen soll, wenn der zuständige Fleischbeschauer gemeinsamlich mit einem zur Abschätzung von Tierleidenschaften gewohnten Tierbesitzer (§ 7 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13) — oder mit einem Mitglied des Ortschägungsausschusses der staatlichen Schlachtviehversicherung (§ 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1898, in Verbindung mit § 10 der Ausführungsverordnung hierzu vom 2. November 1906 — Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt S. 74 und 364 v. J. 1906) — dem Besitzer die Tötung des verdächtigen Kindes empfiehlt — vorausgesetzt, daß der Fleischbeschauer nach gewissenhafter Untersuchung des Tieres die Überzeugung gewinnt, daß Milzbrandverdacht vorliegt.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bei der Untersuchung des Kindes hat der Fleischbeschauer die in den Bundesstaatsbestimmungen C zur Ausführung des Reichs-Fleischbeschauugesetzes, zweiten Abschnitt unter I Nr. 1 Absatz 1 aufgeführten Kennzeichen des Milzbrandes am lebenden Kind sorgfältig zu berücksichtigen und innere Körperwärmestellung zu prüfen.

2. Über den aufgenommenen Befund haben der Tierarzt oder der Fleischbeschauer dem Besitzer des milzbrandverdächtigen Tieres eine Bescheinigung auszustellen, die dem Bezirksarzt vorzulegen ist.

3. Die Tötung hat ohne Blutvergießen, am besten durch Kopftöpfen mit einer Art zu erfolgen. Für geschlachtete Kinder wird keine Entschädigung gewährt.

4. Werde das Kind nicht, was vorzuziehen, schon außerhalb des Stalles getötet, so ist es alsbald aus dem Stalle zu schaffen und bis zur Ankunft des Bezirksarztes so zu verwahren, daß zunächst weder Menschen noch Tiere zu ihm gelangen können.

5. Von jeder Tötung eines Kindes ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

6. Die Namen der zugelassenen Tierbesitzer sind in jeder Gemeinde durch Aufhang zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

7. Dem Fleischbeschauer kommt als Vergütung für seine Tätigkeit die in § 38 unter 1b Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75) festgelegte Bezahlungsbilanz zu. Die gleiche Vergütung kann der zugezogene Fleischbeschauer beanspruchen. Beide Vergütungen, wie auch die des Tierarztes, hat der Besitzer des milzbrandverdächtigen Tieres zu tragen.

Die Rindviehbesitzer sind von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen, die Fleischbeschauer durch die Bezirksärzte eingehend darüber zu unterrichten.

Im Anschluß hieran werden die Bezirksärzte in Ergänzung des § 12 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) hierdurch angewiesen, von jetzt an ausnahmslos in jedem Falle von Milzbrand, dem in dieser Beziehung aber der Rauschbrand nicht gleich zu behandeln ist, die vorzunehmenden Entschuldungsarbeiten nachzuholen.

Ministerium des Innern.  
Für den Minister: Merz.

## Stangen- und Brennholz-Auktion. auf Pomßen-Belgershainer Forstrevier.

Es sollen unter den üblichen Bedingungen versteigert werden, jedesmal von vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr ab:

### I. Montag den 5. Februar er. im Gasthofe zu Pomßen (Weckold):

730 Fl. Stangen 6,8 cm, 1820 Fl. Stangen 9 cm,  
725 Fl. Stangen 10 cm Unterstärke, aus den Abteilungen 44 (Oberbirken), 48–53 (Curtiswald), 24 Km. Na. Scheite, 159 Km. Na. Rollen, ca. 400 Km. Na. Astete aus den Abteilungen 24, 26, 27, 28, 29 (Harth), 32, 37, 39 (Fuchslocher).

### II. Mittwoch, den 7. Februar er. im Gasthofe zu Belgershain:

141 Km. Na. Rollen und ca. 900 Km. Na. Astete aus den Abteilungen 45, 47 (Oberbirken).

### III. Donnerstag, 8. Februar er. im Gasthofe zu Klinga:

1 Km. Na. Scheite, 25 Km. Na. Rollen, 257 Km. Na. Astete aus den Abteilungen 48, 49 (Curtiswald).

Fürstl. Forstverwaltung Pomßen-Belgershain.

## Deutscher Wehrverein.

(Von unserem Berliner CB.-Mitarbeiter.)

Berlin, 29. Januar.

Der temperamentvolle General Reim fühlt sich nicht dann wohl, wenn er irgendeine grohartige Agitation nationaler Art leitet. Als er noch als aktiver Major 1883 dem Kavalleristen Grafen v. Caprini zugewiesen war, legte er die ersten Broden seiner agitatorischen Begabung ab und schrieb eine Broschüre nach der anderen, ein Blatt nach dem andern, die dann in Hunderttausenden von Exemplaren ins Land gingen, um für die neue Militärvorlage Stimmung zu machen. Nach seiner Berufung wandte sich der heutige alte Hesse mit seinen Interessen der Wasserflotte zu und agitierte mit grohartigem Eifer für den Flottenverein, um späterhin bei dem bekannten "Krack" von der leitenden Stelle wieder zurückzutreten. Die Zwischenpause benutzte er dazu, um eine Art Verband der Verbände zu organisieren, eine Zentrale aller speziell "nationalen" Vereine, aber diese Sache ist anscheinend wieder eingeschlagen. Und nun hat er mit seiner ganzen Ungezähmtheit sich wieder eine neue Bewegung gehalten, nämlich die für eine Verstärkung unseres Landheeres, und dafür ist jetzt der Wehrverein begründet worden, nachdem vor etwa 1000 Engelsdorfern außer Reim auch noch Generalleutnant a. D. Lissmann und Dr. Sevin die begeisterten einleitenden Reden gehalten hatten.

Etwa 4000 Anmeldungen zu diesem Verein, der einen Mindestbeitrag von nur einer Mark jährlich erhebt, sollen aus dem Reiche bereit vorliegen, und der Zweck der neuen Gemeinschaft ist natürlich der, für eine schleunige und erhebliche Erweiterung unserer Landstreitkräfte zu agitieren. Dieses Programm kommt einem zunächst befreimend vor; man war es bisher gewohnt, die Regierung als die Fordernde und das Volk als das ägernd Bevollmächtigte zu sehen, nicht umgekehrt, und man nimmt es als selbstverständlich an, daß der Wehrverein nur dadurch existieren kann, daß er die Regierungsforderungen stets übertrumpft. Aber die Agitation ist blutdüring, verfiekt Generalmajor a. D. Reim, denn während über die Flotte — beiläufig bemerkt, ist das wohl eine Übertreibung — bereits jeder Hüttinge Wehrverein wisse, herzlich über das Landebe in den weitesten Kreisen die bedauerliche Unkenntnis. Beispieldame wisse kaum jemand, daß Frankreich im Kriegsfalle eine Viertelmillion Soldaten mehr als wir auf die Beine bringe, der Zweibund 2½ Millionen mehr als der Dreikomb. Die allgemeine Wehrpflicht werde aber bei uns nicht mehr genügend durchgeführt, und daher sei der Watzup in elster Stunde jetzt am Platze.

Ursprünglich wollte Reim seinem Temperament so weit die Fügel schließen, sofort kategorisch zu verlangen, daß die abgelehnte Erbschaftssteuer wieder eingebracht und mit auf das Programm des Wehrvereins gelegt wurde. Dann wäre natürlich der Zugang von rechts, der bisher der Härte zu sein scheint, unterdrückt gewesen, denn man hätte sich in die Irrgänge der Parteidiskussion verlaufen. Streng sachlich behandelte der zweite Redner Generalleutnant Lissmann sein Thema und zählte allerlei notwendige Forderungen zum Ausbau unserer Wehrmacht auf, die, soweit wir wissen, zum größten Teil bereits in der im Mai zu erwartenden Militärvorlage gestellt werden. Auch ein Politiker, der nationalliberale Abgeordnete Professor Baasche, gehört übrigens zu den Mitbegründern und ist in den Vorstand gewählt worden. Am Gründungstage schien es den Veranstaltern sehr darauf anzuliegen, den Einbruck zu vermeiden, als handele es sich um eine Konkurrenz für den Flottenverein; man werde im Gegenteil in bester Kameradschaft arbeiten. Wir zweifeln nicht daran, daß bei der eminenten agitatorischen Begabung General Reims und bei den guten Absichten der leitenden Herren hier ein sehr großer Verein im Werden ist, mit dem die Öffentlichkeit noch viel wird befassen müssen.

## Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Viehfaß ist die Rude davon gewesen, daß die Durchführung des Schiffahrtsgabengesetzes auf den Stromgebieten Deutschlands erst erfolgen könne, wenn die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn und den Niederlanden, die noch nicht begonnen haben, erfolgreich abgeschlossen wären. Demgegenüber ist zu betonen, daß es nicht nur möglich, sondern notwendig sei, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf diejenigen Stromgebiete vorher Anwendung finden, an die nur deutsche Bundesstaaten grenzen. Zur Angriffnahme von Stromregulierungen sei nun die Bildung der Stromverbände nach den Bestimmungen des Gesetzes notwendig. Es werde daher zunächst eine solche erfolgen, da die Durchführung der Stromverbesserungen im Rahmen des Gesetzes Sache der Bundesstaaten sei. Für Breiten dürfte in erster Linie die Regulierung der Oder und der Weser in Frage kommen, für die ungangreichen Flüsse ausgearbeitet sind, deren Durchführung auf die Verabschiedung des Schiff-

Kalifornien,  
säte betriebe  
i. Gesetz be-  
rechtigten in  
llen wören:  
aus Alter.  
einfrieren  
völlig über  
dah eine  
rinnen von  
Aber der  
s und strich  
raucht denn  
ans nur zu  
n anstands-

Schlacht im  
ein Kampf  
t ist es zu  
igen Jahr-  
te sich auch  
en Baum-  
säben, auf  
end, dessen  
e wichtige  
d siegte da  
d dieser zu  
Hermann

des Jahres-  
t, der nicht  
est. Es ist  
s häflicher  
hineinstadt  
ine Stellner  
d oft seite  
Stammgäste  
Tages ein  
o, ein paar  
zu lassen,  
en Sachen,  
et wurden,  
n Amerika  
In fürener  
von diesem

m hab' ich  
— als ihr  
frünen? —  
— voraus be-  
— sonbern  
n Männchen  
Bälle und  
— Ach, ich  
rumple, —  
— auf dem  
trümpe, —  
— ich bis  
trotzen und  
alle haben  
— Well ich  
möhde, —  
Rädchen. —  
Knochen  
lieber mit  
e Beine —  
der werden

Wetter  
salt los.  
es reg-  
lichen ge-  
ngestell-  
issen von  
Neuer-  
während  
g folgte,  
machte,  
ingange-  
gen lag.  
stittert ge-

bachtete  
ein pa-  
e Kirche  
ein Bi-  
schen zu-  
prochen.  
etzt sie

s regnet  
in ihren  
185,20